

Anstaltsordnung

des Zentrums für Zahngesundheit der Landeshauptstadt Linz

§ 1 Rechtsträgerin und Rechtsverhältnisse

- (1) Das Zentrum für Zahngesundheit der Landeshauptstadt Linz in 4041 Linz, Hauptstraße 1-5, ist ein selbständiges Ambulatorium im Sinne des § 2 Z 7 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997), LGBl.Nr. 132/1997, in der geltenden Fassung.
- (2) Rechtsträgerin und Eigentümerin des Zentrums für Zahngesundheit ist die Stadt Linz, 4041 Linz, Hauptplatz 1.
- (3) Der Betrieb erfolgt nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß dem Oö. KAG 1997, den Bescheiden der Oberösterreichischen Landesregierung und dieser Anstaltsordnung, sowie gemäß § 87 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl. Nr. 50/2002, in Verbindung mit den §§ 10,11 und 14 der Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 26. November 2019, mit der die Satzung der Magistratskrankenfürsorge neu erlassen wurde, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 23/2019 vom 02.12.2019 (Satzung der MKF).
- (4) Der*die Bürgermeister*in vertritt das Zentrum für Zahngesundheit nach außen. Gemäß § 31 Satzung der MKF wird der*die Bürgermeister*in durch das von ihm*ihr in das Kuratorium der MKF entsandte Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates vertreten.

§ 2 Aufgaben und Einrichtungen des Zentrums für Zahngesundheit

- (1) Die Aufgaben des Zentrums für Zahngesundheit sind die ambulante zahnärztliche Untersuchung und Behandlung von
 - a. Mitgliedern der Magistratskrankenfürsorge gem. § 3 der Satzung der MKF i.d.g.F.,
 - b. Angehörigen und diesen Gleichgestellten gem. § 4 der Satzung der MKF i.d.g.F.,

- c. Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zur Stadt Linz stehen, einschließlich Bediensteten, die anderen Rechtsträger*innen zur Dienstleistung zugewiesen sind.

- (2) Unbedingt notwendige Erste ärztliche Hilfe wird niemanden verweigert.
- (3) Die Rechtsträgerin stattet das Zentrum für Zahngesundheit mit den zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen medizinisch-technischen Apparaten, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft den Anforderungen an ein selbständiges Zahnambulatorium entsprechen, sowie sonstigen Einrichtungen aus.
- (4) Die zahnärztlichen Untersuchungen und Behandlungen werden nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft vorgenommen.

§ 3 Organisation

- (1) Die mit dem Betrieb des Zentrums für Zahngesundheit verbundenen Aufgaben untergliedern sich in ärztliche Tätigkeiten nach § 2 und Verwaltungsaufgaben nach § 5. Die ärztliche Leitung vertritt das Zentrum für Zahngesundheit in Fragen der zahnärztlichen Untersuchung und Behandlung nach außen. In Verwaltungsangelegenheiten wird das Zentrum für Zahngesundheit durch die Verwaltungsleitung vertreten.
- (2) Soweit es um Fragen der ärztlichen Untersuchung und Behandlung geht, wird das Zentrum für Zahngesundheit von der ärztlichen Leitung und in allen verwaltungstechnischen Angelegenheiten durch die Leitung der Abteilung Magistratskrankenfürsorge und Zentrum für Zahngesundheit (Verwaltungsleiter*in) vertreten.
- (3) Die ärztliche Leitung hat regelmäßig bzw. bei Bedarf Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiter*innen des Zentrums für Zahngesundheit (z.B. zahnärztliche Assistent*innen) abzuhalten.
- (4) Fortbildungsmaßnahmen werden gemäß den berufsrechtlichen Bestimmungen und den medizinischen Notwendigkeiten und Zielsetzungen sichergestellt. Die fachliche Beurteilung der Notwendigkeit von Fortbildungsmaßnahmen beim ärztlichen und nicht ärztlichen Personal liegt bei der ärztlichen Leitung und der Verwaltungsleitung. Grundsätzlich werden alle Fortbildungsmaßnahmen kooperativ zwischen der ärztlichen Leitung und der Verwaltungsleitung festgelegt. Die Entscheidung über die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen liegt bei der Rechtsträgerin des Zentrums für Zahngesundheit.

- (5) Die Verwahrung der Krankengeschichten und sonstigen Vormerke hat derart zu erfolgen, dass eine missbräuchliche Kenntnisnahme ihres Inhaltes verlässlich ausgeschlossen ist. Nach ihrem Abschluss sind Vormerke mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 4 Ärztliche Leitung

- (1) Die ärztliche Leitung ist oberste Entscheidungsträgerin in allen medizinischen Belangen. Die Bestimmungen des MTD-Gesetzes i.d.g.F. und des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes i.d.g.F. werden dadurch nicht berührt.
- (2) Die Aufgaben der ärztlichen Leitung umfassen insbesondere die Aufsicht über Art, Umfang und Qualität der medizinischen Dienstleistungen einschließlich der ordnungsgemäßen medizinischen Dokumentation und – im Einvernehmen mit der Verwaltung – die Aufsicht über die Einhaltung der den medizinischen Betrieb betreffenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen, die Aufsicht über die medizinisch-technische Ausstattung, Aufsicht über den Prozess der medizinischen Leistungserbringung sowie die Aufsicht über die Qualifikation und Diensterteilung des ärztlichen und sonstigen nichtärztlichen Personals.
- (3) Unbeschadet der Verantwortlichkeit der ärztlichen Leitung gegenüber der Rechtsträgerin hat sie die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen.
- (4) Die ärztliche Leitung hat dafür zu sorgen, dass Heilmittel immer im notwendigen und zweckentsprechenden Umfang und Zustand zur Verfügung stehen und unter der Verantwortung eines Arztes bzw. einer Ärztin verabreicht werden.
- (5) Die fachliche Fortbildung der Zahnärzt*innen und die Überwachung des ihnen zugeteilten Personals, das die zur ordnungsgemäßen Besorgung seiner Aufgaben nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, fällt in seinen*ihren Aufgabenbereich.
- (6) Ihm*ihr obliegt die Verpflichtung, ohne unnötigen Aufschub der Verwaltungsleitung des Zentrums für Zahngesundheit zu berichten, wenn die an das Personal zu stellenden fachlichen Anforderungen nicht ausreichend erfüllt werden.
- (7) Der*die ärztliche Leiter*in berät den*die Verwaltungsleiter*in und Rechtsträgerin bei der Planung von Neu-, Zu- oder Umbauten sowie bei der Anschaffung medizinischer Geräte und Dentaleinrichtungen.

§ 5 Verwaltungsleitung

- (1) Von der Rechtsträgerin des Zentrums für Zahngesundheit ist eine geeignete Person als verantwortliche*r Leiter*in für die wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten (Verwaltungsleiter*in) zu bestellen.
- (2) Soweit bei der Besorgung von Aufgaben der Verwaltungsleitung fachlich-medizinische Aufgaben berührt werden, hat der*die Verwaltungsleiter*in – auch im Sinne der im Interesse einer klaglosen Führung des Zentrums für Zahngesundheit gebotenen verständnisvollen und kooperativen Zusammenarbeit zwischen der ärztlichen Leitung und der Verwaltungsleitung – das Einvernehmen mit der ärztlichen Leitung herzustellen. Kommt ein Einverständnis nicht zustande, hat der*die Verwaltungsleiter*in hierüber ohne unnötigen Aufschub dem Kuratorium der MKF zu berichten und von der Tatsache dieser Meldung gleichzeitig dem*der ärztlichen Leiter*in Mitteilung zu machen. Unbeschadet dieser Verpflichtung der Verwaltung bleibt es der ärztlichen Leitung unbenommen, in derselben Angelegenheit dem Kuratorium der MKF zu berichten.
- (3) Das Zentrum für Zahngesundheit ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften – insbesondere der Bestimmungen des Oö. KAG 1997 – zu führen.

§ 6 Aufgaben des Personals

- (1) Ärzt*innen, zahnärztliche Assistent*innen und Verwaltungspersonal haben im Rahmen ihrer Dienstzuteilung und entsprechend ihrer Diensterteilung alle Aufgaben zu erfüllen, die sich aus den ihren Beruf regelnden Vorschriften, aus dieser Anstaltsordnung und aus den Anordnungen ihrer Vorgesetzten ergeben.
- (2) Insbesondere obliegen dem ärztlichen Personal folgende Aufgaben:
 - Konservierende Zahnbehandlung
 - prothetische Behandlung/Versorgung
 - zahnärztlich-chirurgische und kieferchirurgische Behandlung
 - kieferorthopädische Behandlung
- (3) Von den zahnärztlichen Assistent*innen sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Unterstützung des Arztes bzw. der Ärztin bei den in Abs. 2 genannten Tätigkeiten
 - Vor- und Nachbereitung des Behandlungsplatzes, der Geräte, des Instrumentariums und der sonstigen Behandlungsmaterialien
 - Durchführung aller Hygienemaßnahmen im Zentrum für Zahngesundheit, soweit sie nicht zu den Aufgaben des Krankenhaushygienikers bzw. der Krankenhaushygienikerin (Hygienebeauftragte*n) gehören

- Dokumentation der Behandlung nach Weisung des Arztes bzw. der Ärztin
 - Patientenaufnahme, Betreuung wartender Patient*innen sowie Ordinations- und Terminorganisation
 - Beschaffung und Zwischenlagerung des Behandlungsmaterials, regelmäßige Kontrolle der Ablaufdaten und Inventur des Instrumentariums und der Behandlungsmaterialien
 - Durchführung von Röntgenaufnahmen und Archivierung der Röntgenbilder
- (4) Zu den Aufgaben der Zahntechnik*innen zählen insbesondere:
- Anfertigen und Reparieren von Kunststoffprothesen
 - Anfertigen und Reparieren von Metallgerüstprothesen
 - Anfertigen und Reparieren von festsitzenden Zahnersätzen
 - Anfertigen und Reparieren von abnehmbaren kieferorthopädischen Apparaten
- (5) Dem Verwaltungspersonal obliegen – in Zusammenarbeit mit der ärztlichen Leitung – insbesondere folgende Aufgaben:
- Personal- und Investitionsplanung sowie Budgeterstellung (Kosten und Leistungen)
 - Teilnahme bei sanitätsbehördlichen und strahlenschutzrechtlichen Begehungen
 - Koordinierung der Planung und Errichtung von Neu-, Zu- und Umbauten
 - Beschaffen und Bereitstellen der für die Behandlung und Dokumentationen notwendigen Geräte, Materialien, sonstigen Mittel und Dienstleistungen
 - Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den zuständigen Kostenträger*innen bzw. Patient*innen und Erstellen von statistischen Nachweisungen

§ 7 Krankenhaushygieniker*in (Hygienebeauftragte*r)

- (1) Der zum Krankenhaushygieniker bzw. die zur Krankenhaushygienikerin (Hygienebeauftragte*n) bestellte Arzt bzw. Ärztin des Zentrums für Zahngesundheit hat alle Maßnahmen der ärztlichen Leitung und der Verwaltungsleitung des Zentrums für Zahngesundheit schriftlich vorzuschlagen, die vom Standpunkt der Hygiene für die ordnungsgemäße Behandlung und Versorgung der Patient*innen notwendig oder empfehlenswert sind (Hygieneplan).
- Dazu gehören auch alle Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Hygiene, insbesondere Maßnahmen, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen im Ambulatorium und zur Gesunderhaltung dienen.
- Er*sie hat weiters die Einhaltung der aus hygienischen Gründen erlassenen Anordnungen zu überwachen.
- (2) Bei allen Planungen von Neu-, Zu- und Umbauten und bei der Anschaffung von Geräten und Gütern, durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann, ist der*die Krankenhaushygieniker*in (Hygienebeauftragte*r) von der Rechtsträgerin beizuziehen.

- (3) Der*die Krankenhaushygieniker*in (Hygienebeauftragte*r) hat in allen zur Wahrung der Hygiene wichtigen Angelegenheiten zu beraten und Entscheidungen zu treffen. Diese sind schriftlich an den*die für die Umsetzung Verantwortliche*n (z.B. ärztliche*r Leiter*in oder Verwaltungsleiter*in) weiterzuleiten.

§ 8 Technische*r Sicherheitsbeauftragte*r

- (1) Der*die Technische Sicherheitsbeauftragte hat die medizinischen Apparate und die technischen Einrichtungen des Zentrums für Zahngesundheit zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen regelmäßig zu überprüfen bzw. für solche Überprüfungen zu sorgen. Er*sie hat ferner für die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie für die Behebung der Mängel zu sorgen. Vom Ergebnis der Überprüfung bzw. von festgestellten Mängeln und von deren Behebung sind unverzüglich die ärztliche Leitung und die Verwaltungsleitung in Kenntnis zu setzen. Die Instandsetzung oder die Beseitigung von Mängeln obliegt der Verwaltungsleitung.
- (2) Der*die Technische Sicherheitsbeauftragte hat ferner den*die ärztliche*n Leiter*in und den*die Verwaltungsleiter*in in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen zu beraten. Weiters hat er*sie auch mit den nach dem Strahlenschutzgesetz bestellten Personen und den Präventivdiensten nach dem 7. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bzw. dem 6. Abschnitt des Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 2017 zusammenzuarbeiten.
- (3) Personen, die Mängel an medizinischen Apparaten und technischen Einrichtungen feststellen, haben diese sofort der ärztlichen Leitung, der Verwaltungsleitung und dem*der Technischen Sicherheitsbeauftragte*n zu melden.
- (4) Der*die Technische Sicherheitsbeauftragte ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten des Zentrums für Zahngesundheit sowie bei der Anschaffung von medizinischen Apparaten und technischen Einrichtungen beizuziehen.

§ 9 Konsiliarapotheker

Der*die Konsiliarapotheker*in hat den Arzneimittelvorrat der Krankenanstalt hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung und Beschaffenheit der Arzneimittel mindestens einmal jährlich zu überprüfen und allfällige Mängel der ärztlichen Leitung der Krankenanstalt zu melden; diesen hat er ferner in allen Arzneimittelangelegenheiten fachlich zu beraten und zu unterstützen.

§ 10 Ärztliche Aufklärungspflicht

Der*die Patient*in oder sein*ihre gesetzliche*r Vertreter*in ist vor Durchführung bzw. Unterlassung von Untersuchungen und Behandlungen über die damit möglicherweise verbundenen typischen Gefahren aufzuklären.

§ 11 Behandlungs- und Betreuungspflicht

Allen im Zentrum für Zahngesundheit beschäftigten Personen muss immer bewusst sein, dass die gewissenhafte Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben direkt oder indirekt der Wiederherstellung bzw. Erhaltung der Gesundheit des Patienten bzw. der Patientin dient. Sie sind verpflichtet, in dem ihnen zugewiesenen Bereich für die optimale Behandlung und Betreuung der Patient*innen Sorge zu tragen.

§ 12 Patientenrechte

- (1) Im Zentrum für Zahngesundheit ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rechte der Patient*innen gemäß § 28 Oö. KAG 1997 beachtet werden.
- (2) Die Patient*innenrechte können in der Informations- und Beschwerdestelle (§ 13 Abs. 3) eingesehen werden.

§ 13 Informations- und Beschwerdestelle

- (1) Bei der Informations- und Beschwerdestelle können sich Patient*innen des Zentrums für Zahngesundheit oder diesen nahestehende Personen über Missstände bzw. Mängel, die mit der Behandlung des Patienten bzw. der Patientin im Zentrum für Zahngesundheit zusammenhängen, mündlich oder schriftlich beschweren oder Auskünfte begehren.
- (2) Eingelangte Beschwerden oder Anfragen sind unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Wochen, zu erledigen. Wenn ein Begehren nicht oder nicht innerhalb dieses Zeitraumes erledigt werden kann, ist es bei gleichzeitiger Verständigung des Einschreiters bzw. der Einschreiterin und der Rechtsträgerin des Zentrums für Zahngesundheit der Patient*innenvertretung zur weiteren Behandlung vorzulegen. Dabei ist zu begründen, warum eine Erledigung nicht erfolgen konnte.

- (3) Die Informations- und Beschwerdestelle befindet sich im Büro der Verwaltungsleitung und ist Angelegenheit der Verwaltung des Zentrums für Zahngesundheit. Geöffnet ist die Informations- und Beschwerdestelle von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr. Beschwerden und Anfragen werden von der Verwaltungsleitung gemeinsam mit der ärztlichen Leitung erledigt.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Für alle bei der Rechtsträgerin des Zentrums für Zahngesundheit beschäftigten Personen und für die, die der Ausbildung wegen im Zentrum für Zahngesundheit tätig sind, besteht Verschwiegenheitspflicht. Sie erstreckt sich auf alle Umstände über den Gesundheitszustand von Patient*innen und über deren persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder mit Beziehung auf ihre Tätigkeit bekannt geworden sind.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht ist zeitlich unbegrenzt, sie endet also insbesondere nicht mit dem Ende der Beschäftigung oder Tätigkeit im Zentrum für Zahngesundheit.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenbarung des Geheimnisses durch Gesetz geboten ist oder soweit die öffentlichen Interessen an der Offenbarung des Geheimnisses, insbesondere die Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege die privaten Interessen an der Geheimhaltung überwiegen.
- (4) Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht werden nach den geltenden gesetzlichen und dienstrechtlichen Bestimmungen geahndet.

§ 15 Vertretung

Hinsichtlich der Vertretung bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung der ärztlichen Leitung und der Verwaltungsleitung gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Landeshauptstadt Linz (GEOM 2015 i.d.g.F.).

§ 16 Behandlung von Patient*innen

- (1) Der*die für die Behandlung zuständige Arzt bzw. Ärztin hat zu entscheiden, ob ein*e Patient*in im Zentrum für Zahngesundheit behandelt werden kann und ob die Behandlung mit den Aufgaben des zahnärztlichen Ambulatoriums vereinbar ist.
- (2) Patient*innen bzw. deren gesetzliche Vertreter*innen sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Behandlung wesentlichen Daten bekanntzugeben und – soweit erforderlich – durch geeignete Urkunden nachzuweisen.
- (3) Ist eine erforderliche Behandlung im Zentrum für Zahngesundheit nicht durchführbar, ist der*die Patient*in an eine andere geeignete Einrichtung zu verweisen. Dies gilt auch dann, wenn eine Behandlung nicht fortgesetzt werden kann, weil die erforderlichen personellen, fachlichen und apparativen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- (4) Unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe darf niemandem verweigert werden (§ 47 Oö. KAG 1997).

§ 17 Lebensgefahr oder Ableben

Wird der Zustand einer Patientin bzw. eines Patienten als lebensbedrohlich erkannt oder stirbt ein*e Patient*in in der Anstalt, so hat der bzw. die für die Behandlung zuständige Arzt bzw. Ärztin und das sonstige Personal alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen (zB. Leistung Erster Hilfe, Verständigung des Rettungsdienstes sowie der nächsten Angehörigen).

§ 18 Verhalten der Patient*innen

- (1) Die Patient*innen sind verpflichtet, die in Betracht kommenden Bestimmungen der Anstaltsordnung einzuhalten. Wiederholte gröbliche Verstöße der Patient*innen gegen diese Ordnung können zum Abbruch der Behandlung und zum Verweis aus dem Zentrum für Zahngesundheit führen.
- (2) Die Ärzt*innen und das sonstige Personal haben seitens der Patient*innen Anspruch auf höfliches Benehmen und Beachtung ihrer Anordnungen.

- (3) Den Patient*innen ist das Betreten der Untersuchungs- und Behandlungsräume erst nach Aufruf gestattet. Eine Selbstbedienung der zur Untersuchung und Behandlung bestimmten Apparate ist den Patient*innen ausnahmslos untersagt. Die zahnärztlichen Assistent*innen haben auf die Einhaltung dieses Verbotes besonders zu achten.
- (4) Jede*r Patient*in, der*die mutwillig oder fahrlässig einen Schaden verursacht, ist unbeschadet seiner*ihrer strafrechtlichen Verantwortung der Rechtsträgerin ersatzpflichtig.
- (5) Für in Verlust geratene Gegenstände leistet die Rechtsträgerin keinen Ersatz.
- (6) Das Rauchen ist in allen Warte-, Untersuchungs- und Behandlungsräumen verboten.
- (7) Die Mitnahme und Haltung von Tieren in Einrichtungen des Krankenanstaltenbetriebes ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Ausgenommen von diesem Verbot sind Assistenzhunde (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde) und Therapiehunde (§ 39a des Bundesbehindertengesetzes). Diesen ist der Zutritt in den Warteraum des Ambulatoriums gestattet, ausgeschlossen sind die Behandlungseinheiten und Räume, zu welchen auch Patient*innen keinen Zutritt haben insbesondere die Küche, Labor und Räume die nur dem Personal zur Verfügung stehen.

§ 19 Verhalten der Besucher*innen

Für Besucher*innen gilt § 18 sinngemäß.

§ 20 Verhalten des Personals

- (1) Sämtliche Mitarbeit*innen des Zentrums für Zahngesundheit haben den Patient*innen und Besucher*innen stets höflich und hilfsbereit zu begegnen.
- (2) Die Annahme von Geschenken oder Bargeld ist verboten.
- (3) § 18 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Verstöße gegen die Anstaltsordnung

Verstöße gegen die Anstaltsordnung können disziplinar, dienst- bzw. arbeitsrechtlich geahndet werden.

§ 22 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit in dieser Anstaltsordnung keine eigenen Regelungen getroffen wurden, gelten für den gesamten Bereich des Zentrums für Zahngesundheit die Bestimmungen des Oö. KAG 1997 in der jeweils geltenden Fassung sowie die dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Genehmigungspflicht

Die Anstaltsordnung und ihre Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Oö. Landesregierung.

Linz,

Vbgm.ⁱⁿ Tina Blöchl
(Dienstgeber*innen-Vertretung)

Karin Decker
(Dienstnehmer*innen-Vertretung)

Mag. Thomas Lindtner
(Abteilungsleiter)